



# VOOCT

Verband für On- und Offline-  
Coaching und Training

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen:  
VOOCT Verband für On- und Offline Coaching  
und Training  
Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Verbandszweck

Zweck des Vereins ist es die Qualität von on- und offline Coaching und Training auszubauen, zu sichern und stetig zu verbessern. Dazu fördert der Verband Coaches und Trainer in ihrer Professionalisierung und begleitet Personen, die sich in Ausbildung zum Coach oder zur TrainerIn befinden.

Der Verband setzt sich darüber hinaus für einen lebendigen Austausch mit anderen Coaching Dachverbänden ein, um die Profession „Coach“ und „TrainerIn“ mit einheitlichen Standards zu hinterlegen.

Der Verband setzt sich für öffentliche Aufklärung im Hinblick auch Coaching und Training ein.

### § 3 Finanzielle Mittel

Der Verband verwendet die finanziellen Mittel nur für satzungsmäßigen Zwecke.

Über Gelder des Verbandes entscheidet der Vorstand und lässt die Kassenführung von Kassenprüfern prüfen und legt sie zur Entlastung der Mitgliederversammlung vor.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden drei unterschiedliche Mitgliedsbeiträge erhoben:

- Außerordentliches Mitglied  
(noch nicht zertifiziert): Euro 150,00 p.A.
- Ordentliches Mitglied (zertifiziertes Mitglied):  
Euro 250,00 p.A.
- zertifiziertes Ausbildungsinstitut  
EUR 450,00 p.A.  
(die Inhaber sind dann bereits inkludiert)
- Ehrenmitglied:  
aufgrund der Verdienste um den Verband von der jährlichen Mitgliedsgebühr und sonstigen Zahlungen befreit (gilt auch für die angeschlossenen und zertifizierten Ausbildungsinstitute)
- Alle VorstandsmitgliederInnen und durch den Vorstand assoziierten weiteren ehrenamtlichen MitgliederInnen werden für ihre jeweilige Amtszeit betragsfrei gestellt.

Bei groben Verletzungen der Verbandspflichten, zum Beispiel Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

## § 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß mit einer vierwöchigen Vorlaufzeit einberufen wurde.

Anträge haben dem Vorstand zum Zeitpunkt der Einladung vorzuliegen.

Die Mitgliederversammlung kann online oder offline stattfinden.

Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstand.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, Umwandlung sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung:**

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfung
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Verbandshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichte
- Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
- Bei allen Wahlen besteht auch die Möglichkeit von virtueller Briefwahl.

## § 6 Der Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand einen Ersatzvorstand für die verbleibende Amtszeit bestimmen.

Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandspauschale erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand lädt schriftlich (E-Mail) vier Wochen im Voraus, mindestens einmal im Jahr, zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungs-inhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**Folgende Vorstandsämter müssen im Vorstand besetzt sein:**

- Vorsitzender / Vorsitzende
- 2. Vorsitzender / Vorsitzende
- KassenwartIn
- SchriftwartIn:
- Vorsitzende/r Zertifizierungskommission:

Der / Die KassenwartIn werden durch die Wahl und für die Dauer der Amtsperiode vom Vorstand ermächtigt, eigenverantwortlich die Kassen- und Bankgeschäfte zu verwalten und zu regeln.

Die Kassenführung wird durch die Kassenprüfer geprüft. Nach Entlastung und bei Neuwahl gehen die Geschäfte an den / die NachfolgerIn über.

**§ 7 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, diese muss nicht Mitglied des Vereins sein.

Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Prüfungsordnung regeln.

**§ 8 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Verbands fällt das Vermögen an die Mitglieder.